

Landkreis Göttingen  
Fachbereich Bildung, Sport und Kultur  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## ANTRAG

auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte gem. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes

|   |  |
|---|--|
| _____<br>Name, Vorname der Schülerin / des Schülers                               | _____<br>Geburtsdatum                                  |
| _____<br>Straße, Hausnummer   | _____<br>PLZ, Gemeinde                                 |
|   | _____<br>Ortsteil                                      |
| Von den Hinweisen auf der Rückseite dieses Vordruckes habe ich Kenntnis genommen. |  |
| _____<br>Ort, Datum   | _____<br>Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten |

### Bestätigung durch die Schule:

Die Schülerin / Der Schüler besucht die Klasse \_\_\_\_\_ im Gebäude\* \_\_\_\_\_

Die Schülerjahreskarte wird ab \_\_\_\_\_ benötigt.

Eine vorläufige Fahrberechtigung ist dem Schüler / der Schülerin ausgehändigt worden.

Die besuchte Schule ist die nach Schulbezirk zuständige Schule

ja

nein,

die Schule wird mit Ausnahmegenehmigung der nach Wohnsitz  
oder gewöhnlichem Aufenthalt zuständigen Schule besucht.  
Diese Genehmigung ist beizufügen.

- Schulstempel -

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\* **Hinweis für die Schule:**

Falls eine Außenstelle besucht wird,  
bitte unbedingt die genaue Anschrift angeben.

Vom Landkreis Göttingen auszufüllen:

Datenerfassung erl.:  
(Handzeichen / Datum)

!!! Bitte Rückseite beachten!!!

### Hinweise für den Umgang mit der von Ihnen bestellten Schülerjahreskarte:

Fahrkarten und Fahrtberechtigungen dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden und sind bei der Fahrt im Original mitzuführen.

Die Schülerjahreskarte **gilt nur mit Lichtbild**. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und nicht übertragbar.

Die Schülerjahreskarte ist sofort in der Schule zur Weiterleitung an den Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreis Göttingen) abzugeben bei

- **Wohnortwechsel,**
- **Schulwechsel** und
- **sofern sie aus anderen Gründen (z. B. bei Bestehen einer Fahrgemeinschaft) nicht mehr genutzt wird.**

Bei Nichtbeachtung wird der Landkreis Göttingen die unnötig entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten zurückfordern. Der Wert einer Schülerjahreskarte bewegt sich zwischen Beträgen von ca. 300,00 € bis 1.000,00 €.

Bei **Verlust der Schülerjahreskarte** ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag zum Erwerb einer Ersatzschülerjahreskarte auszufüllen und von der Schule bestätigen zu lassen. Für die Ausstellung einer Ersatzschülerjahreskarte, die direkt beim Verkehrsunternehmen erfolgt, ist gemäß den Tarifbestimmungen ein Bearbeitungsentgelt von z. Zt. 30,00 € zu zahlen.

Ist eine Schülerjahreskarte durch **Beschädigung** oder starke **Verschmutzung** unbrauchbar geworden, beträgt das Bearbeitungsentgelt bei Ausstellung der Ersatzschülerjahreskarte z. Zt. 5,00 €. Kartenreste sind dem o. a. Antrag unbedingt beizufügen.

### Verfahren bei Verlust auch der Ersatzschülerjahreskarte:

Pro Schülerin bzw. Schüler wird bei Verlust der Schülerjahreskarte nur einmal pro Schuljahr eine Ersatzschülerjahreskarte ausgestellt. Bei Verlust auch dieser Ersatzkarte wird keine weitere Ersatzkarte ausgestellt. Die Schülerbeförderungskosten sind dann zunächst von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen. Sofern hierfür eine Kostenerstattung geltend gemacht werden soll, ist eine **sofortige schriftliche Mitteilung** des Schulsekretariats über den erneuten Verlust der Karte erforderlich. Diese Mitteilung ist an den Landkreis Göttingen, Schülerbeförderung, zu senden. Nur dann – wenn also aufgrund dieser schriftlichen Mitteilung die entsprechende Karte storniert werden kann – werden die auf diese Karte entfallenden Kosten dem Landkreis Göttingen vom zuständigen Verkehrsträger nicht weiter, d. h. für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres, in Rechnung gestellt. Da anderenfalls eine rechtswidrige Doppelzahlung erfolgen würde, ist diese Mitteilung unabdingbare Voraussetzung für evtl. Kostenerstattungen gegenüber den Erziehungsberechtigten. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auf Antrag Kostenerstattung in Höhe der preisgünstigsten Fahrausweiskombination des öffentlichen Personennahverkehrs gewährt. Ein entsprechender Fahrtkostenantrag ist in den Schulsekretariaten erhältlich. Der Antrag kann zum Ende des Schuljahres unter Beifügung der Fahrbelege (Schülermonats- und Schülerwochenkarten, evtl. auch Viererkarten) gestellt und im zuständigen Schulsekretariat, das nach Bestätigung der Anwesenheitszeiten die Weiterleitung an den Landkreis Göttingen vornimmt, abgegeben werden.

### Einsatz der automatisierten Datenverwaltung

Die Schülerjahreskarten werden mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erstellt. **Mit Antragstellung gebe ich gleichzeitig meine Einwilligung für die maschinelle Verarbeitung und Speicherung der angegebenen Daten bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Fahrtkostenübernahme.**

| <b>- Informationsblatt zur Schülerbeförderung allgemein -</b> |   |
|---|---|
| <b>Fragen</b>   | <b>Antworten</b>  |
| Wer ist anspruchsberechtigt?                                  | <p>Der Landkreis Göttingen stellt aufgrund des § 114 Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), i. V. mit der Schülerbeförderungssatzung vom 01.08.2018, die Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler sicher.</p> <p>Hierbei gelten folgende Anspruchsgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Kinder die einen Schulkindergarten besuchen = <b>2,0 Km</b></li> <li>- für Kinder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen = <b>2,0 Km</b></li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der Klassen <b>1 bis 4 = 2,0 Km</b></li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der Klassen <b>5 bis 10 = 3,0 Km</b></li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der <b>Berufseinstiegschule (Berufseinstiegsklasse/Berufsvorbereitungsjahr) = 3,0 Km</b></li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der <b>ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss- besucht werden = 3,0 Km</b></li> </ul> <p><b>Grundsätzlich besteht gem. § 114 Abs.3 NSchG der Anspruch lediglich bis zur nächsten Schule der gewählten Schulform, die den verfolgten Bildungsgang anbietet.</b></p> <p><b>Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen erhalten zum Nachweis ihrer Fahrtberechtigung eine Schülerjahreskarte</b></p> |
| Wie und wo erhalte ich meine Schülerjahreskarte?              | <p>Die Schülerjahreskarte wird im Schulsekretariat bei Anmeldung an der Schule per Antrag bestellt. Sie wird nach Ausstellung durch den Verkehrsverbund vom Schulsekretariat an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.</p>  |
| Was muss ich generell beachten?                               | <p>Die Schülerjahreskarte gilt nur mit Lichtbild. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und nicht übertragbar.</p> <p>Fahrkarten und Fahrtberechtigungen dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden und sind bei der Fahrt im Original mitzuführen.</p> <p>Die Schülerjahreskarte ist sofort in der Schule zur Weiterleitung an den Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreis Göttingen) abzugeben bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnortwechsel,</li> <li>- Schulwechsel und</li> <li>- sofern sie aus anderen Gründen (z. B. bei Bestehen einer Fahrgemeinschaft) nicht mehr genutzt wird.</li> </ul>  |
| Was ist bei Verlust der Karte zu tun?                         | <p>Bei Verlust der Schülerjahreskarte ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag zum Erwerb einer Ersatzschülerjahreskarte auszufüllen und von der Schule bestätigen zu lassen. Für die Ausstellung einer Ersatzschülerjahreskarte, die direkt beim Verkehrsunternehmen erfolgt, ist gemäß den Tarifbestimmungen ein Bearbeitungsentgelt von z. Zt. 30,00 € zu zahlen.</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>Wann können Kosten für die Nutzung eines privaten PKW oder Moped, Fahrrad... erstattet werden?</p> | <p><b>Grundsätzlich gar nicht! Ausnahme:</b> Nur soweit keine zumutbare Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr besteht oder die in der Satzung über die Schülerbeförderung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden. Dies gilt auch für Praktika und Ähnliches. <u>Vor Beginn der Fahrten ist ein schriftlicher Antrag</u> beim Landkreis Göttingen <u>zwingend erforderlich</u>.<br/>Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel genehmigten <b>Privat-PKW</b> werden, <b>zusammen für die Hin- und Rückfahrt, 0,50€ je Entfernungskilometer</b> erstattet (bei Moped, Mofa, Fahrrad etc. sind dies 0,10€ je Entfernungskilometer).</p>   |
| <p>Wo sind weitere Infos zur Schülerbeförderung erhältlich?</p>                                       | <p>Zu Verkehrsverbindungen und Fahrpreisen :<br/>Bei den Unternehmen oder beim Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN) unter <a href="http://www.vsninfo.de">www.vsninfo.de</a><br/>Darüber hinaus grundsätzlich beim Landkreis Göttingen:<br/>Tel. <b>0551/525-2149</b> oder <b>525-2333</b> oder <b>525-2553</b> Fahrtkostenerstattung / Schülerjahreskarten (Altkreis Göttingen)<br/><b>0551/525-2331</b> Freigestellter Schülerverkehr, ÖPNV (Altkreis Göttingen)<br/><b>0551/525-2332</b> Sonderbeförderung (Altkreis Göttingen)<br/><b>0551/525-4413</b> Fahrtkostenerstattung / Schülerjahreskarten (Altkreis Osterode)<br/><b>0551/525-4414</b> Sonderbeförderung, Freigestellter Schülerverkehr, ÖPNV (Altkreis Osterode)</p> |

Stand 01.08.2019